

KINDERGARTENORDNUNG

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Korntal-Münchingen

Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Kindergartenordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

1. Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die ganzheitliche Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg, der alle frühkindlichen Bildungsprozesse aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu wertschätzendem und partnerschaftlichem Verhalten angehalten.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme

2.1. In Kindertageseinrichtungen können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Einrichtungen auch ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und entsprechende Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2.2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Zur Unterstützung sind nach Absprache Integrationshilfen möglich, die von den Erziehungsberechtigten zu beantragen sind.

2.3. Der Träger legt in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

2.4. Jedes Kind wird zeitnah vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 3 vorgelegt werden, die frühestens einen Monat vor dem Aufnahmedatum ausgestellt sein darf.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

3. Besuch - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen.

3.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien der Einrichtung(Ziffer 3.7.) und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 3.8.) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.

3.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich im übrigen nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

3.6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

3.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen MitarbeiterInnen festgelegt. Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder liegen in der allgemeinen Ferienzeit. In den Schulsommerferien ist die Einrichtung 3 Wochen geschlossen.

3.8. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, pädagogischer Tage oder gemeinsamer Fortbildungen geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon zeitnah unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4. Elternbeitrag

4.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag(Kindergartenentgelt) nach Anlage 1 erhoben.

4.2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

5. Aufsicht

5.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5.3. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger(Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

5.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen(z.B. Feste, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Kündigung

6.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In Einrichtungen, die verschiedene Betreuungszeiten anbieten, können Wechsel in eine andere Betreuungszeit nur zum 01.03. und 01.09. eines Jahres vorgenommen werden.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

6.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

6.3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz Abmahnung;
- die Nichtbeachtung des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Monate;
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund(außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Versicherungen

7.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

7.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

7.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

7.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelungen in Krankheitsfällen

8.1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

8.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8.3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist die Leiterin berechtigt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

8.4. Ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, können in Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personenberechtigten und der Einrichtungsleitung verabreicht werden.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten

9.1. Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal gegeben ist.

Elternabende, Elterngespräche, Feste und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

9.2. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9.3. Die Kindergartenordnung wird den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Erklärung (Anlage 2) bei der Aufnahme des Kindes als verbindlich anerkannt.

9.4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

10. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2007 außer Kraft.